Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 54 (1947)

Heft: 7

Artikel: Eine neue verfassungswidrige Steuer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-677349

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Postulate abhängig zu machen. So konnte u. a. erreicht werden, daß die Liste der Länder, für welche die Garantie in Anspruch genommen werden können, bedeutend erweitert und der Vorbehalt der Lieferungsfrist aufgehoben wurde. Im weitern konnte die Regelung für Geschäfte unter Globalgarantie dahin abgeändert werden, daß auf die Verrechnung der Gewinne mit den Verlusten generell verzichtet wurde.

Mit diesem letzten Zugeständnis wurde nun die E. R. G. auch für die Textilindustrie „bankfähig". Um der finanzierenden Bank die gleichen Rechte und Garantieansprüche einzuräumen, die dem Exporteur als Garantienehmer zustehen, kann die Garantie einmal direkt zugunsten der Bank eröffnet werden. Die Handelsbanken ziehen es aber im allgemeinen vor, sich mit den Einzelheiten des Exportgeschäftes, über welche bei der Gesuchstellung Aufschluß gegeben werden muß, nicht befassen zu müssen. Die Garantie wird daher in der Regel nach dem üblichen Verfahren vom Exporteur nachgesucht. Ist der Garantieentscheid eröffnet, so tritt der Exporteur seine Ansprüche aus der Garantie der Bank ab, indem er dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit von der Garantiezession Kenntnis gibt und deren Zustimmung einholt. Die Bestätigung des BIGA hat dann den Charakter eines Deckungsschreibens, das der Bank als zusätzliche Kreditunterlage dient und aus dem hervorgeht, daß im Schadenfalle das Bundesbetreffnis der erwähnten Bank auszuzahlen ist.

Die Höhe der Belehnungsquote der Banken bei risikogarantierten Exporten hängt nicht nur von der Höhe der Bundesgarantie, sondern auch von andern Sicherheitsfaktoren ab. Stehen jedoch die politischen Risiken im Vordergrund, so wird sich die Bank bei der Bemessung des Kredites in erster Linie auf die Garantiesumme stützen.

Für die Finanzierung größerer und langfristiger Exportaufträge wurden noch weitere Erleichterungen geschaffen, die aber insbesondere für die Maschinenindustrie bestimmt sind, aber in Zukunft auch für die Textilindustrie von einer gewissen Bedeutung sein können.

Die durch die neue Praxis eingeführten Neuerungen, die, wie ausgeführt, vorläufig nur für Exportaufträge größeren Umfanges, verbunden mit längeren Kreditfristen, zur Anwendung kommen, sehen vor, daß

1. die Garantiequote gegenüber den Banken in Prozenten des Verkaufspreises ausgedrückt wird, was ihnen ermöglicht, bei der Finanzierung von einem festen Betrag auszugehen. Gegenüber dem Exporteur wird ja bekanntlich die Garantiequote auf den geschätzten Selbstkosten bemessen, was aber für eine Krediteröffnung keine genügende Grundlage bedeuten würde;
2. die Garantien auf die Zinsen ausgedehnt werden können, die vom Käufer auf den beanspruchten Kreditbetrag mitgeschuldet werden. Bei der Finanzierung langfristiger Exporte ist es für die Banken wesentlich, mit der Deckung der Zinsen rechnen zu können und
3. der finanzierenden Bank gegenüber eine vorbehaltlose Garantieerklärung abgegeben wird, und zwar in der Weise, daß nach erfolgter Zession der Garantie durch den Exporteur das BIGA in einem Deckungsschreiben an die Bank erklärt, ihr im Schadenfall das Garantiebetreffnis ohne Geltendmachung irgendwelcher Einreden auszuzahlen. Dem Bund verbleibt deshalb nur das Rückgriffsrecht auf den Exporteur, das alle sich aus Gesetz und Garantieentscheid ergebenden Einreden umfaßt.

Die Nationalbank erklärte sich auch bereit, Exportwechsel mit einer Lieferzeit von höchstens drei Jahren, die durch die E. R. G. gedeckt sind, zum Rediskont zuzulassen.

Diese Neuregelung gestattet den Handelsbanken, in der Exportfinanzierung weiter entgegenzukommen als bisher. Ohne Zweifel wird sich auch die kurzfristige Exportfinanzierung durch die Abtretung von Ansprüchen aus der E. R. G. als durchaus brauchbares Instrument erweisen.

Auch die Garantieform als Mittel der langfristigen Exportfinanzierung hat ihre Bewährung bereits bestanden, was daraus hervorgeht, daß z. B. im Handelsvertrag mit Polen die Einschaltung der E. R. G. zur Ueberbrückung der Wartefristen für die schweizerischen Forderungen im Rahmen des „Kohlenabkommens" ausdrücklich vorgesehen ist.

Da einerseits die Lieferung von polnischer Kohle sich über eine größere Zeitspanne erstreckt, anderseits aber die polnischen Bestellungen für die schweizerischen Gegenlieferungen schon nach Eintreffen von 10 000 t Kohle in der Schweiz erteilt werden sollen, ergaben sich für die Ueberweisung der schweizerischen Warenforderungen erhebliche Wartefristen. Um die in Frage kommenden schweizerischen Firmen in die Lage zu versetzen, die Bestellungen im Rahmen des „Kohlenabkommens" trotzdem anzunehmen, wurde ihnen auf Gesuch hin durch die E. R. G. die Begleichung der Forderungen in der gesetzlich zulässigen maximalen Höhe von 80% der Selbstkosten garantiert.

Dank der guten Konjunkturlage gelangte die Exportfinanzierung mittels der E. R. G. noch nicht zu der Bedeutung, die ihr für die Nachkriegszeit zugedacht war. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Anwendung der in diesem Aufsatz dargestellten Möglichkeiten an Interesse gewinnen wird, sobald die politischen Risiken, verbunden mit der Erteilung von Lieferungskrediten, erneut zunehmen werden.

Eine neue verfassungswidrige Steuer

-EH- Die Form der meisten Bundessteuererlasse ist die des dringlichen Bundesbeschlusses oder des Bundesratsbeschlusses auf Grund der außerordentlichen Vollmachten. Der dringliche, dem Referendum entzogene Bundesbeschluß ist verfassungswidrig, soweit keine zeitliche Unaufschiebbarkeit vorliegt. Für einen Bundesratsbeschluß auf Grund der Kriegsvollmachten fehlt heute jede Berechtigung, woran der Umstand nichts ändert, daß der Bundesrat durch einen Zwischenbericht den von ihm geplanten Beschluß den eidgenössischen Räten unterbreitet, wie das bei der zusätzlichen Wehrsteuer geschehen ist. Dr. L. Fromer kommt denn auch in seiner lesenswerten Schrift: „Rechtsstaatliche Probleme an das Steuerrecht" zum Schluß, daß einzig und allein das auf dem verfassungsmäßigen Wege entstandene und dem fakultativen Referendum unterstehende Gesetz die geeignete Erlaßform für Bundessteuern ist.

Wie wenig sich der Bundesrat an solche Ueberlegungen hält, beweist er mit seinem Beschluß vom 16. April 1947, der die Wehrsteuer in dem Sinne ergänzt, daß die erwerbstätigen Aufenthalter in der Schweiz während der ersten neun Monate nicht wie Niedergelassene der veranlagten Wehrsteuer, sondern einer an der Quelle erhobenen Abgabe von 3% des im Inland erzielten Erwerbseinkommens unterworfen werden. Die Pauschalsteuer wird bei selbständig und unselbständig Erwerbenden im Zeitpunkt erhoben, wenn das Einkommen z. B. durch wissenschaftliche, künstlerische, sportliche usw. Tätigkeit erzielt wird und in Vergütungen besteht, die von einem Arbeitgeber, Veranstalter, Agenten oder Ver-

mittler, der in der Schweiz wohnt, ausgerichtet werden. Ist der Abzug an der Quelle nicht möglich, so wird die Steuer unmittelbar beim Einkommensempfänger erfaßt.

Gegenstand der Steuer ist für die unselbständig erwerbenden Aufenthalter die Bruttolohnsumme, während für Künstler, Wissenschafter, Sportler usf. das rohe Erwerbseinkommen, also sämtliche Vergütungen ohne Abzug von persönlichen Aufwendungen die Grundlage bilden.

Die Pauschalsteuer verfällt im Zeitpunkt der Ausrichtung des steuerbaren Erwerbseinkommens und ist vom Arbeitgeber zu entrichten, der dem Honorar- oder Lohnempfänger eine Quittung auszustellen hat, die gegenüber den Steuerbehörden oder beim Rückzug der Ausweispapiere als Ausweis gelten. Die pauschalierte Wehrsteuer wird erstmals von den nach dem 31. Mai 1947 zufließenden Vergütungen erhoben.

Dem Bundesratsbeschluß vom 16. April 1947 unterstehen nun nicht nur die ausländischen Künstler und Sportler, sondern vor allem die Fremdarbeiter, weshalb der Beschluß von einer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung ist, indem die Arbeitgeber durch den Wehrsteuerabzug zulasten ihrer ausländischen Arbeitnehmer eine neue gesetzliche Pflicht aufgebürdet erhalten.

Die Aufenthalter-Besteuerung, die von Dr. H. Herold in der Schweiz. Arbeitgeberzeitung vom 9. und 16. Mai 1947 mit einleuchtenden Argumenten kritisiert wurde, gibt noch zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß:

Durch die einheitliche Besteuerung aller Aufenthalter mit 3% ihres Erwerbseinkommens werden sie offensichtlich benachteiligt gegenüber den Niedergelassenen, indem die 3% Wehrsteuer von den letztern erst erhoben werden, wenn ihr Einkommen zwischen 19 000 und 20 000 Franken im Jahr liegt. Ein weiterer, mit der Pauschalsteuer verbundener Nachteil liegt in der Erfassung des Bruttoeinkommens, was Abzüge für Schulden, Gewinnungskosten usw. nicht gestattet. Auch auf den Familienstand und allfällige Unterstützungspflichten wird keine Rücksicht genommen.

Mit Recht weist Dr. Herold im erwähnten Artikel darauf hin, daß die Ausländer in der Schweiz bereits einer Bundessteuer unterworfen werden, indem sie ebenfalls die 2% Lohn- und Verdienstersatzabgabe bezahlen, wofür sie keine Gegenleistung erhalten. Die Lohn- und Verdienstersatzabgabe ist deshalb für den Ausländer als reine Steuer zu betrachten.

Im Zusammenhang mit der pauschalierten Wehrsteuer erwerbstätiger Aufenthalter, stellen sich auch heikle Fragen bezüglich der Anwendung der mit andern Staaten abgeschlossenen Niederlassungsverträge. Es läßt sich nämlich die von verschiedenen Steuersachverständigen, u. a. auch von Dr. H. Herold, vertretene Auffassung durchaus geltend machen, daß der schweizerische oder ausländische Aufenthalter mit keinen höheren Steuern belegt werden darf, als der Niedergelassene. Es wäre interessant, einmal die Stellungnahme des Politischen Departements zu vernehmen.

Auch die mit Deutschland, Oesterreich und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossenen Verträge sehen, mit verschiedenen Ausnahmen, das Prinzip der Wohnsitzbesteuerung vor, weshalb die pauschalierte Wehrsteuer nicht ohne weiteres gegenüber Personen dieser Länder in Anwendung kommen kann. Das Doppelbesteuerungsrecht gehört aber wohl zu den kompliziertesten Sachgebieten, so daß damit gerechnet werden muß, daß manchen ausländischen Arbeitsnehmern die Wehrsteuer auch dann abgezogen wird, wenn sie sich auf ein Doppelbesteuerungsabkommen berufen könnten. Auch dem Arbeitgeber kann kaum zugemutet werden, daß er alle Einzelheiten der Niederlassungs- und Doppelbesteuerungsverträge kennt.

Nicht gleichgültig dürfte den vorübergehend in der Schweiz weilenden Ausländern der Bundesratsbeschluß auch deshalb sein, weil sie auf ihren allfälligen Guthaben bei schweizerischen Banken die Verrechnungssteuer nach wie vor zu bezahlen haben, aber vorläufig keinen Verrechnungsanspruch geltend machen können. Diese offensichtliche Benachteiligung der Aufenthalter in der Schweiz muß verschwinden.

Etwas ganz Neues im Bundesratsbeschluß bedeutet die Haftbarkeit des Arbeitgebers für die auf dem Erwerbseinkommen seiner Arbeiter oder Angestellten abzuziehende Abgabe. Gleich, wie wenn er seine eigene Steuerpflicht nicht erfüllt, kann der Arbeitgeber, Veranstalter oder Vermittler mit einer Buße bis zum Vierfachen des geschuldeten Wehrsteuerbetrages belegt werden. Wenn z. B. ein Bauer einen ausländischen Heuer für einen Monat anstellt und ihm dafür 125 Fr. Lohn plus 75 Fr. Naturalverpflegung bietet, muß er 6 Fr. an den Fiskus abliefern, ansonst riskiert er eine Buße bis zu 24 Fr. Der Verfall der Pauschalsteuer im Zeitpunkt der Ausrichtung des steuerbaren Erwerbseinkommens zwingt den Arbeitgeber für jede einzelne Salairbezahlung zur Ausstellung eines Postcheckeinzahlungsscheins, auch dann, wenn das Steuerbetreffnis nur einige Rappen beträgt. Es ist Dr. H. Herold nur zuzustimmen, wenn er bei der Durchführung dieser Steuer noch große Widerstände erwartet, hauptsächlich dann, wenn sich jedermann fragen muß, ob diese kleinen Beträge das viele Papier und die zusätzliche Arbeit überhaupt wert sind. Ob sich die Aufenthalterwehrsteuer nicht in den meisten Fällen in höheren Löhnen auswirkt und damit die inflationistischen Tendenzen noch fördert, die ja durch den Bundesrat mit Recht bekämpft werden sollen, sei nur nebenbei zur Diskussion gestellt. Auch die Frage, ob die Einreise von ausländischen Arbeitskräften, die wir nach wie vor so notwendig haben, durch die neue Steuer erleichtert wird, dürfte nach dem Gesagten recht zweifelhaft sein.

Zum Schluß wird sich der Leser noch fragen, mit welchen Summen der Bund aus der Wehrsteuerpauschalierung für Aufenthalter rechnet. Dr. Herold schätzt die zusätzlichen Einnahmen pro Jahr auf rund drei Millionen Franken, ohne die Rückerstattungen auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen.

Die pauschalierte Wehrsteuer für erwerbstätige Aufenthalter verlangt vom Arbeitgeber eine umfangreiche zusätzliche Arbeit, die in keinem Verhältnis steht zum Ertrag, den der Fiskus erwarten kann. Es ist zu hoffen, daß angesichts der unbefriedigenden und rechtlich unhaltbaren Verhältnisse, die aus der besonderen Besteuerung der Aufenthalter entstanden sind, das Eidg. Finanz- und Zolldepartement seinen rein fiskalischen Standpunkt verläßt und auch den wirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt. Jedes Gesetz, das befolgt werden will, muß nicht zuletzt dem Grundsatz der Vernunft entsprechen. Dies gilt in ganz besonderem Maße vom Steuergesetz, denn auch die feinste Steuerveranlagungstechnik vermag ihr Ziel nicht voll zu erreichen, wenn sie Unvernünftiges erstrebt. Der Steuerpflichtige wird gegenüber ungerechten Anforderungen stets in irgend einer Form ausweichen können, teils auf gesetzlichem, teils auf ungesetzlichem Wege. Der Gesetzgeber hat zweifellos alles Interesse an einer vernünftigen und gerechten Steuergesetzgebung. Das Beispiel der pauschalierten Wehrsteuer mag genügen, um darzustellen, daß der Bund der Forderung nach einer gerechten Steuerpraxis nicht immer nachlebt.